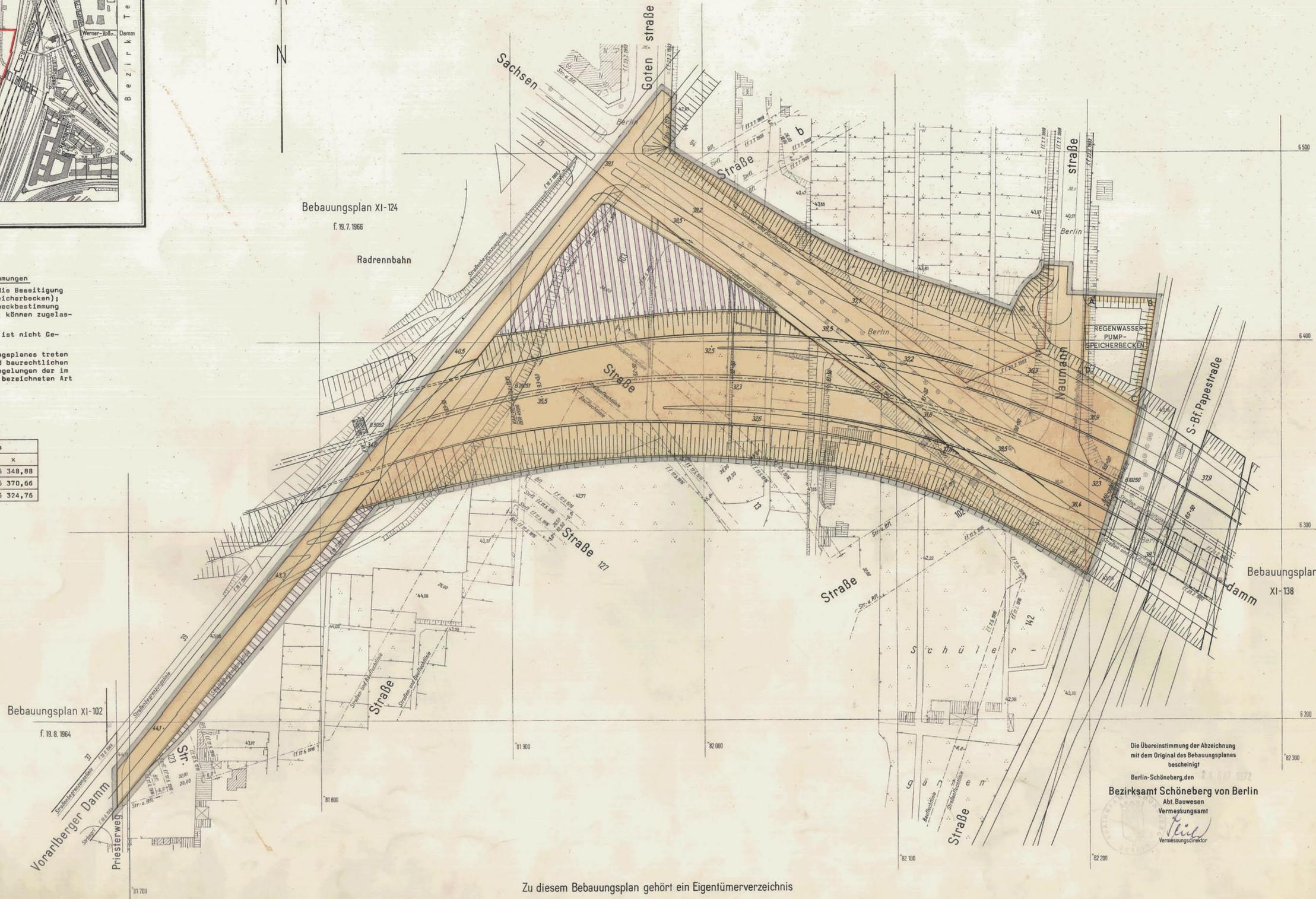


- Planergrenzungsbestimmungen**
- Die Fläche ABCDA ist Fläche für die Beseitigung von Abwasser (Regenwasser-Pumpspeicherbecken); bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung dieser Fläche in Einklang stehen, können zugelassen werden.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Koordinatenverzeichnis			
Pn	y	x	
B 5059	x 81 823,08	+ 6 348,88	
B 10251	x 81 900,26	+ 6 370,66	
B 10250	x 82 214,56	+ 6 324,76	

Bebauungsplan XI-124
f. 19.7.1966

Bebauungsplan XI-102
f. 19.8.1964



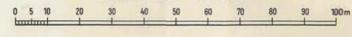
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Schöneberg, den 1. September 1971
Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Vermessungsreferent

Abzeichnung Bebauungsplan XI-137

für das Schnellstraßennetz Berlin
- Stadtring Süd -
zwischen der nordöstlichen Verlängerung des
Vorarlberger Dammes und dem Bahnhof Papestraße
im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauVO in der Fassung vom 24.11.1960)

Baugrundfläche überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen im Kleinsiedlungsgebiet im reinen Wohngebiet im allgemeinen Wohngebiet im Dorfgebiet im Mischgebiet im Kerngebiet im Gewerbegebiet im Industriegebiet im Wochenendhausgebiet im Sondergebiet für den Gemeinbedarf Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen Zu erhaltende Bäume Zulässige Größe der Baumasse Zulässige Größe der Geschosfläche	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse, zwingend Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze Grundflächenzahl Geschosflächenzahl Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Baumassenzahl Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig Gebäuhöhe Baulinie Baugrenze Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	II III IIIA IIIb O G IIIA IIIb A A A GH 18,3 (10 BauVO) (10 BauVO)
--	---	---

Verkehrsräumlichkeiten:
 Straßenverkehrsflächen
 Öffentliche Parkflächen
 Private Verkehrsflächen

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:
 z.B. GABWERR
 z.B. PARKANL

Grünflächen:
 Flächen für die Landwirtschaft:
 für die Forstwirtschaft:
 Sonstige Festsetzungen:
 Flächen für Stellplätze
 für Garagen
 für Gemeinschaftsstellplätze
 für Gemeinschaftstragen
 für Garagen- und Stellplatzgebäude
 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen
 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Nachrichtliche Übernahmen
 Naturerschuttsgebiet
 Landschaftschuttsgebiet
 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 Wasserschuttsgebiet

Eintragungen als Vorschlag
 Gebäude
 Stellplatz
 Garage
 Tiefgarage
 Kinderspielfeld
 Offentliches Gebäude
 Wohngebäude mit Durchfahrt
 Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
 Geschosshöhe
 Mauer
 Zaun, Hecke
 Brücke
 Gewässer
 Gutsabfuhr, Straßenhöhe
 Offene Garage
 Tiefgarage

Hochstraße
 Tiefstraße
 Brücke
 Bahnanlage
 Künftige Industrieanlagen

Planunterlage
 Bezirksgrenze
 Ortsgrenze
 Grundstücksgrenze
 Eigentumsgrenze
 Elektrizität
 Heizung
 Gas
 Wasser
 Abwasser
 Nachrichten
 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
 Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 1. September 1971
 Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen
 Vermessungsamt
 gez. Teich
 Amtsleiter

Bezirksstadtrat
 gez. Kabus
 Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22.9.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 25.10.1971 bis 26.11.1971 öffentlich ausgelegt.
 Berlin-Schöneberg, den 1. Dezember 1971
 Bezirksamt Schöneberg von Berlin
 Abt. Bauwesen
 Stadtplanungsamt
 gez. Lürer
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 19 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heiligen Tage festgesetzt worden.
 Berlin, den 9. Mai 1972
 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
 gez. Schwedler

Die Verordnung ist am 1.6.1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 957 verkündet worden.